
ÖR – Webinar

Artikel 4 Grundgesetz

Thomas Weiler

Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

Drei Unterpunkte – Schwerpunkt meist Punkt 3

1. Schutzbereich

 a) Persönlich und b) sachlich – WER kann sich auf das Grundrecht berufen; WAS ist geschützt?

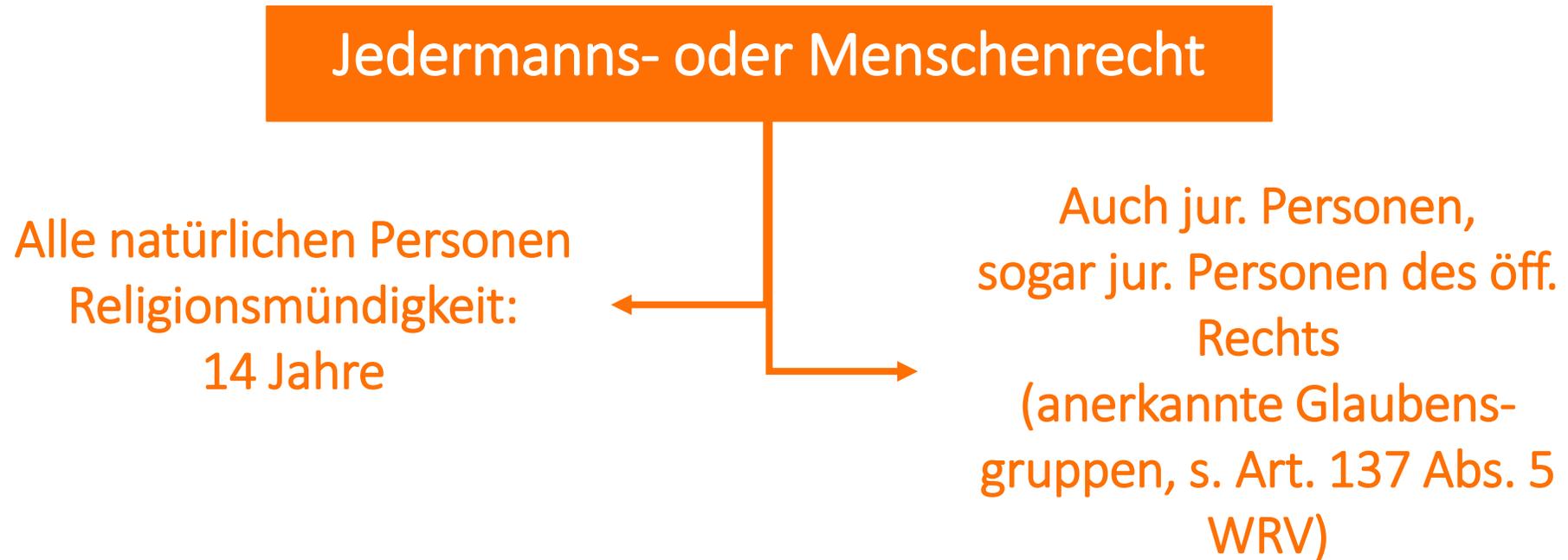
2. Eingriff

 Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt

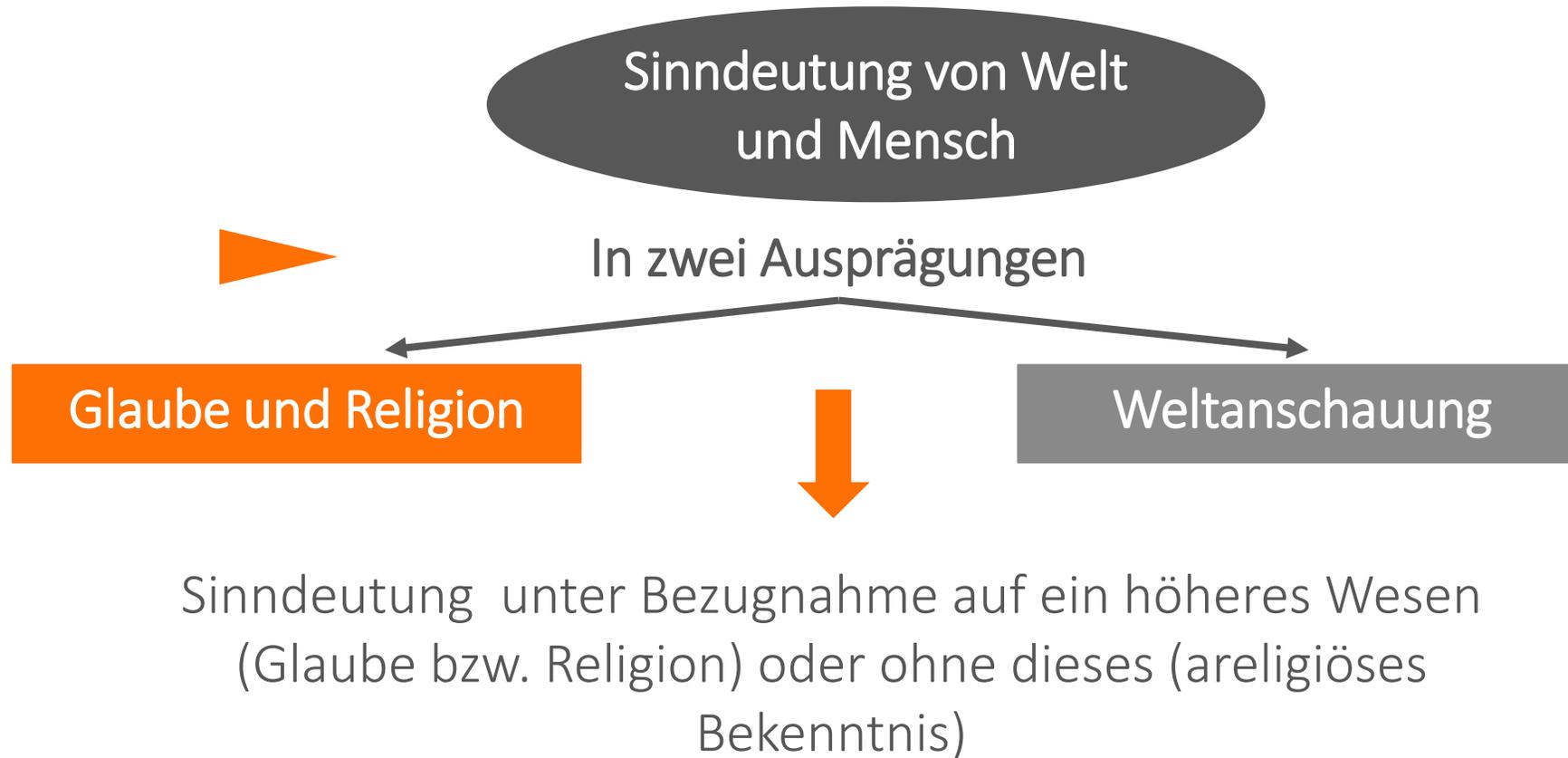
3. Rechtfertigung

 Gibt es eine Rechtfertigung für den Eingriff? Wie muss diese ausgestaltet sein? Nur wenn Eingriff nicht verfm. gerechtfertigt ist liegt eine Verletzung des Grundrechts vor.

▶ Persönlicher Schutzbereich



Sachlicher Schutzbereich



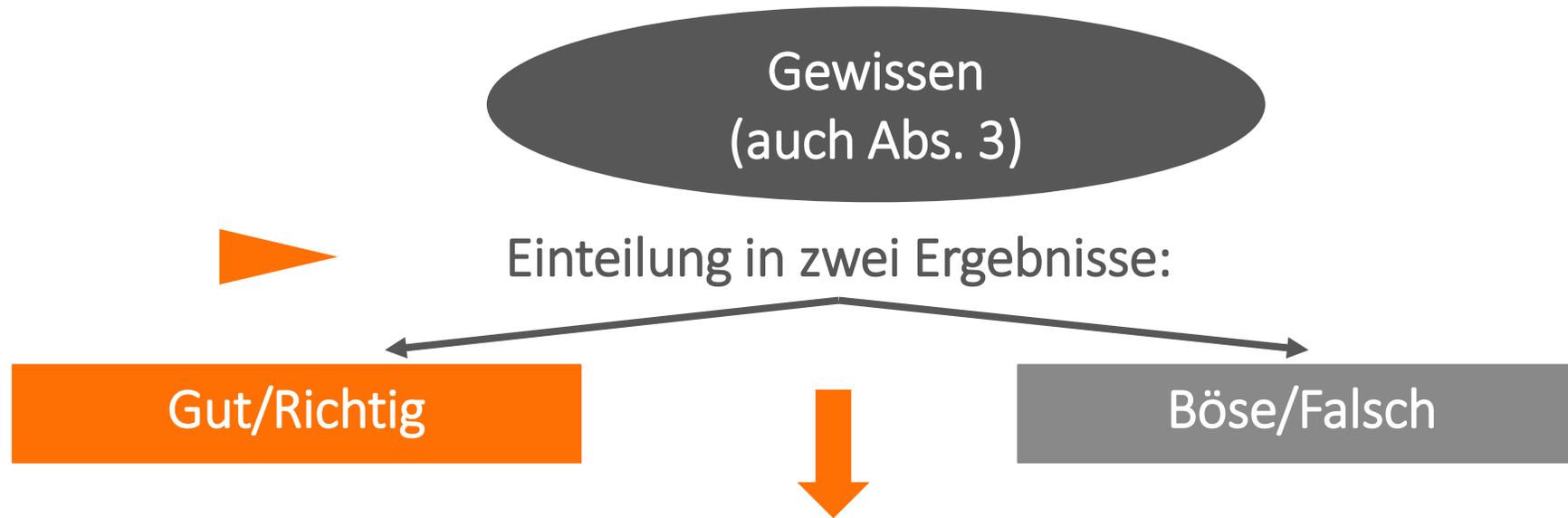
 Wichtig:

Verbindlichkeit

Bei Berufung auf eine Religion muss es eine plausible Behauptung innerhalb eines geschlossenen Gedankengebäudes und einen gewissen Organisationgrad geben.

Zudem ist bei Glaube/Religion zu prüfen, ob die Handlung zwingend vorgeschrieben oder freigestellt ist (Vielehe) oder ggf. ersetzt werden kann (z.B. Nachholen eines Gebets zu einer anderen Zeit).

Sachlicher Schutzbereich



Notwendig für eine Gewissensentscheidung ist die selbstempfundene Verbindlichkeit, d.h. man kann nicht gegen sein Gewissen handeln

Sachlicher Schutzbereich



Erlaubt, einen Glauben usw. zu haben (intern) oder nicht zu haben, aber auch diesen zu äußern/nicht äußern zu müssen und sein gesamtes Leben danach auszurichten (extern).

Was wird geprüft?

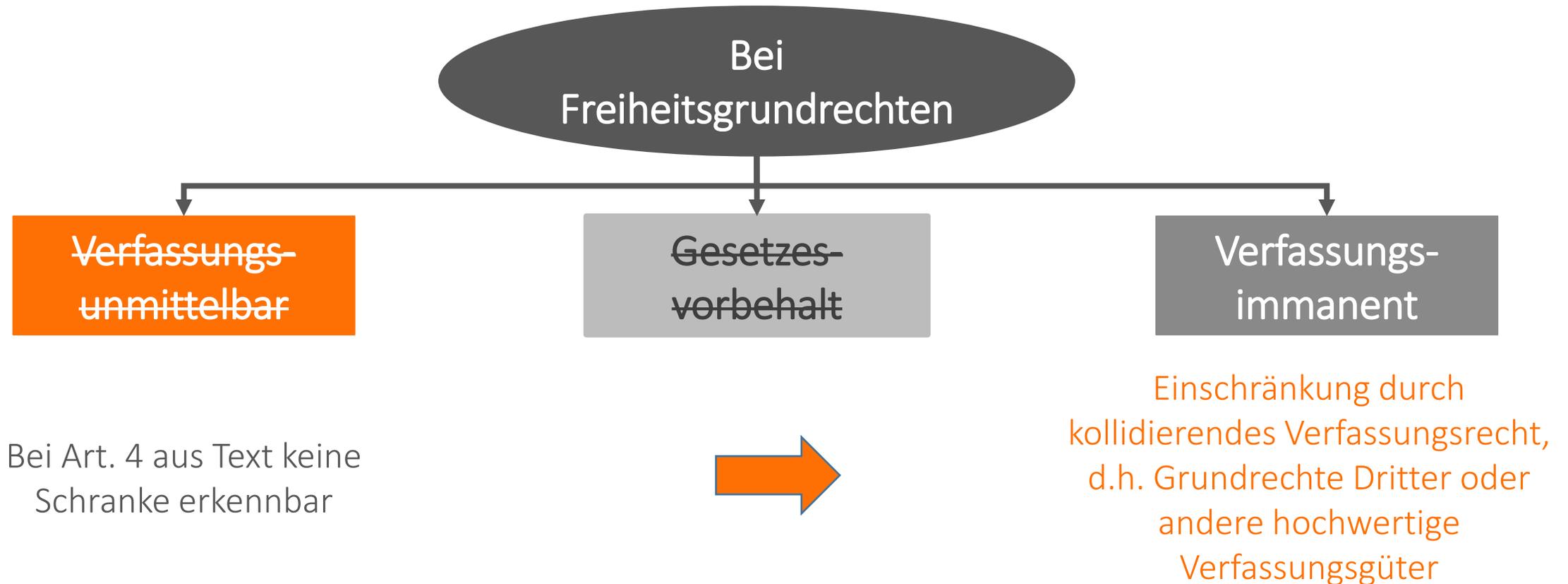
Einheitlicher Schutzbereich

Abs. 1 und 2 des Artikel 4 sind im Zusammenhang zu sehen. Ist in Absatz 1 von „Glauben“, „Gewissen“ und „religiösem und weltanschaulichem Bekenntnis“ die Rede, erwähnt Absatz 2 nur die „Religionsausübung“.

Daher immer von Art. 4 Abs. 1 und 2 sprechen oder nur von Art. 4.

Ausnahme: Absatz 2 schützt speziell „kultische Handlungen“ wie etwa Gottesdienste.

▶ Hier: verfassungsimmanente Schranke



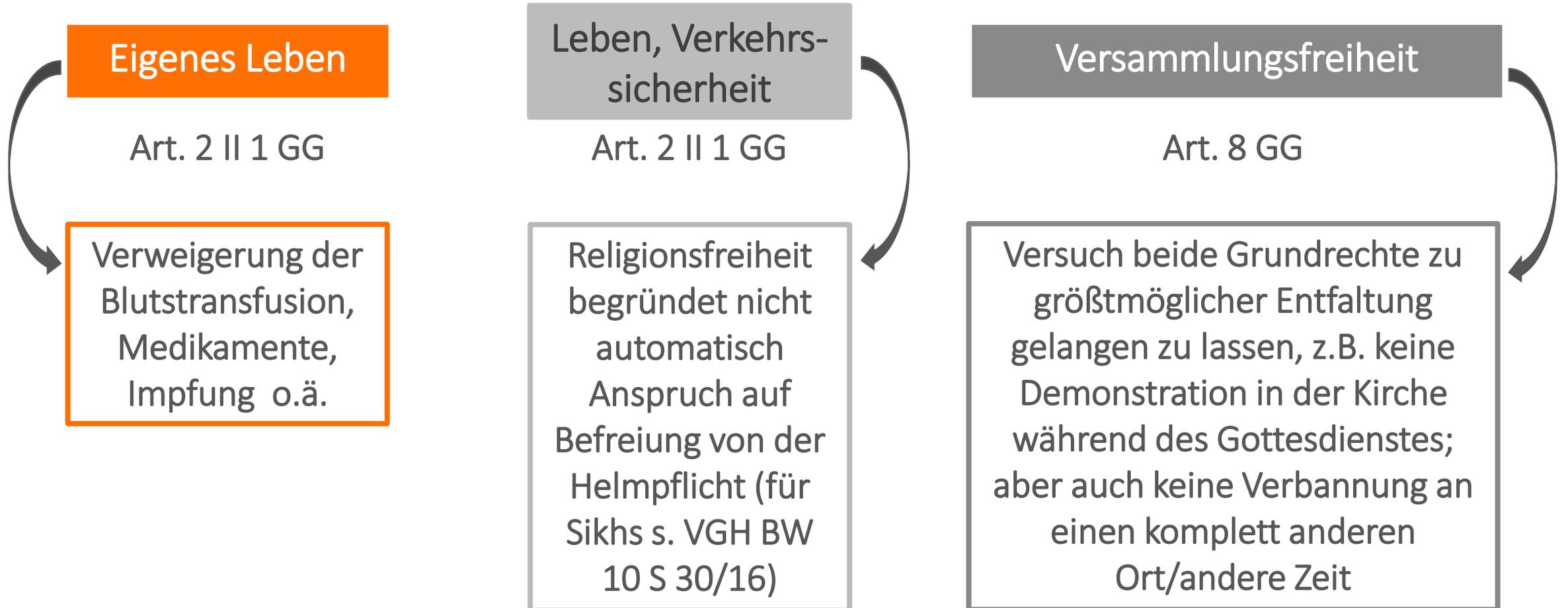
▶ Normenkollision: Abwägung



Voraussetzungen:

- kollidierendes Verfassungsrecht
- Eingriff entspricht dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes
- Eingriff ist verhältnismäßig

▶ Beispiele für Einschränkungen



▶ Beispiele für Einschränkungen

Tierschutz

Art. 20a) GG

„Schächtverbot“,
Untersagung durch
BVerwGE 99, 1
Ausnahmege-
nehmigung:
BVerfGE 104, 337

Neutralität d. Staates

Art. 33 GG

„Kruzifixverbot“:
BVerfG 1 BvR
1087/91;
EGMR 30814/06,
2. Kammer 03.11.
2009, Große
Kammer
18.03.2011

Neutralität d. Staates

Art. 33 GG

Lange als Grundlage für
generelles „Kopftuchverbot“ im
öffentl. Dienst; derzeit
differenzierte Betrachtung (vgl. 1
BvR 471 und 1181/10) mit teils
je nach Bundesland sehr
unterschiedlicher Regelung (vgl.
zum Verbot in Hessen 2 BvR
1333/17)